

Landkreis Hildesheim
Gemeinde Sarstedt, Stadt
Gemarkung Schliekum
Flur 3
Maßstab 1:1000

- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- MD Dorfgebiet
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- GFZ Geschosflächenzahl z.B. 0,5
- GRZ Grundflächenzahl z.B. 0,4
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. II
- BAUWEISE, BAUGRENZEN**
- O offene Bauweise
- Baugrenze
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF**
- Flächen für den Gemeindebedarf
- Dorfgemeinschaftshaus
Kindergarten
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen
- P öffentliche Parkflächen verkehrsbergleitende Grünflächen
- GRÜNFLÄCHEN**
- öffentliche Grünfläche
- Spielplatz
- Friedhof
- Kapelle

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (siehe textl. Festsetzung Nr. 1)

- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes

- PLANZEICHEN DER PLANUNTERLAGE**
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- vorhandene Gebäude
- Böschung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.) Auf den festgesetzten Pflanzflächen ist eine dichte Bepflanzung mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen anzupflanzen, wobei je 15m Grenzlinie ein hochwachsendes Laubbaum anzupflanzen ist. Die Fläche ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. § 9 Abs.1 Ziff.10 BauGB.



STADT SARSTEDT
BEBAUUNGSPLAN NR. 3
FELDSTRASSE / PATTENSER STR.
im Ortsteil Schliekum

Gemarkung Schliekum
Flur 3 u. 4
M. 1:1000

Präambel des Bebauungsplans
(ohne örtliche Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch ...
...
... hat der Rat der Gemeinde Sarstedt, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenehenden *) textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

Verfahrensvermerk zum Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 30.01.1988 ... die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 ... beschlossen.
Der aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 28.01.1988, ortsbüchlich bekanntgegeben.
Sarstedt, den 28.01.1988.
gez. Wondratschek
Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.05.1988 ... den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ... beschlossen.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 05.07.1988, bis 26.08.1988 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgetrieben.
Sarstedt, den 10.08.1988.
gez. Wondratschek
Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ... beschlossen.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom ... öffentlich ausgetrieben.
Sarstedt, den ...
gez. Wondratschek
Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ... beschlossen.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom ... öffentlich ausgetrieben.
Sarstedt, den ...
gez. Wondratschek
Stadtdirektor

Anmerkungen zu den Verfahrensvermerken beim Bebauungsplan:

*) Die Verfahrensvermerke sind bei Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen sinngemäß zu fassen. Das gleiche gilt, wenn der Bebauungsplan gemäß § 215 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt oder mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt wird.
*) Nichtaufgeführte Straßennamen:
*) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde.
*) Die Unterzeichnung durch die Gemeinde erfolgt entsprechend den Vorschriften des 900.
*) Nur bei Bebauungsplänen nach Nr. 21, 23b VV-BauGB.
*) Nur bei Bebauungsplänen, bei deren Durchführung neue Grenzen entstehen, deren Verlauf durch den Bebauungsplan festgesetzt wird (vgl. Nr. 21, 23b VV-BauGB).
*) Oder wenn andere nach Nr. 21, 21, 21 VV-BauGB zuständige Stellen.
*) Wird der Planentwurf wegen Änderungen mehrfach nach § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BauGB ausgetrieben, ohne dass dabei bestimmt wird, das Besetzen und Anordnen nur zu den Änderungen oder Ergänzungen, Teilen vorzuziehen werden können (z.B. die 3 Abs. 1 zweiter Halbsatz BauGB), so sind hier nur die Zusatzen für die letzten Auslegungen zu vermerken (vgl. Nr. 31, 1 VV-BauGB).
*) Nur falls erforderlich.